

Satzung



Vereinigung der Helfer und Förderer des
Technischen Hilfswerks Ortsverband Bad Bergzabern e.V.

2024

§1: Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

- I Der am 01.07.1987 gegründete Verein führt den Namen „**Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Bad Bergzabern e.V.**“ abgekürzt „THW-Helfervereinigung Bad Bergzabern“, und ist unter der Nummer **VR 1564** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
- II Der Verein hat seinen Sitz in Bad Bergzabern.
- III Der Verein ist Mitglied in der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V. und hat diese Mitgliedschaft ständig beizubehalten.
- IV Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Aufgaben, Zweck und Ziele

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes, die Jugendpflege, die Unterstützung in Not geratener Personen, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements im Katastrophenschutz, sowie die Förderung von Organisationen, deren Aufgabe die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr ist.
- III Die Vereinigung fördert den Ortsverband Bad Bergzabern des Technischen Hilfswerks in allen Belangen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Einsatzabteilungen mit:

- a) der Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten und Zusatzmaterial zu ihrer Durchführung,
- b) durch nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
- c) durch die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
- d) dem Erhalt der Einsatzbereitschaft der Einsatzabteilungen und Fachgruppen des Ortsverbandes,
- e) der Gemeinschaftsförderung,
- f) und der Öffentlichkeitsarbeit des THW Ortsverbandes Bad Bergzabern.

- IV Die Vereinigung fördert die Jugendarbeit des Technischen Hilfswerks im Ortsverband Bad Bergzabern insbesondere durch:
- a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - g) Die Bildung einer Jugendabteilung
- V Die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Bad Bergzabern e.V. fördert bürgerschaftliches Engagement im Katastrophenschutz insbesondere durch:
- a) die aktive Werbung von Mitbürgern in ihrem Wirkungsbereich zu ehrenamtlicher Mitarbeit im Technischen Hilfswerk,
 - b) die Gewinnung, Ausbildung und Weiterqualifizierung von Helfern für die technische Hilfeleistung,
 - c) die Verbreitung der Aufgaben und Einsatzoptionen des Technischen Hilfswerks innerhalb der Bevölkerung zur Steigerung der Bekanntheit desselben und der Weckung von Interesse an dessen Arbeit,
 - d) die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Helfergewinnung,
 - e) durch Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Helfer langfristig für den Katastrophenschutz zu halten.
- VI Die Vereinigung trägt sich durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch die externe Beschaffung von Geld- und Sachmitteln und wendet diese zur:
- a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) und der Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk an.
- VII Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VIII Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IX Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- X Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- XI Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

§3: Mitgliedschaft

- I Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- II Die Vereinigung besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Passiven- bzw. Fördermitgliedern
- III Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives bzw. Fördermitglied auch eine juristische Person.
- IV Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder.
- V Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- VI Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder dort THW-Helfer ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- VII Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

Der Vorstand teilt die Ernennung der Mitgliederversammlung bei der nächsten Jahreshauptversammlung mit.
- VIII Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach §3, Abs. VIII oder Austritt nach §3, Abs. IX.
- IX Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- X Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- XI Im Todesfalle eines Mitgliedes, kann die Mitgliedschaft durch den Partner fortgeführt werden.

§4: Mittel des Vereins

- I Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.
- II Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V. befriedigt werden kann.
- III Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen. Über die Erhebung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- IV Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- V Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- VI Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des §3, Abs. VIII aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

§5: Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6: Mitgliederversammlung

- I Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- II Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- III Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- IV Alle Mitglieder sind schriftlich, per E-Mail, oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

§7: Durchführung der Mitgliederversammlung

- I Bei der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige aktive Mitglied eine Stimme. Die Stimmübertragung ist unzulässig.
- II Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- III Stimmenthaltungen, abgegebene ungültige Stimmen, bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel, werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- IV Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- V Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V. und deren Vertreter.
 - Anträge an die Landesversammlung,

 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. §11 Abs. III, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - Mittel- und langfristige Verträge,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung,
 - Wahl von 1 Kassenprüfer,
 - Wahl/Entlastung des Vorstandes,
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- VI Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung der Vereinigung

- VII Anträge für die Mitgliederversammlung der Vereinigung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VIII Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet werden.

§8: Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
- a) auf Anordnung des Vorstandes der Vereinigung
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung.

§ 9: Der Vorstand

- I Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- II Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- III Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist hierbei einzelvertretungsberechtigt.
- IV Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Ortsbeauftragten des örtlichen THW-Ortsverbandes und dem Ortsjugendleiter der örtlichen Jugendabteilung.
- a.) Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung der Vereinigung als besonderer Vertreter im erweiterten Vorstand.
 - b.) Der Ortsbeauftragte hat im erweiterten Vorstand lediglich eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
- V Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, oder im Vertretungsfall von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- VI Der Vorstand vertritt die Vereinigung in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

- VII Mitglieder des Vorstandes können nur aktive Mitglieder der Vereinigung sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung gerechnet.
- VIII Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- IX Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10: Kassenprüfer

- I Zur Prüfung der Jahresrechnung wird ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Kassenprüfer wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und darf kein Amt im Vorstand bekleiden. Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Jugendabteilung

- I Die Jugendabteilung der **Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Bad Bergzabern e.V.** bildet die unterste Gliederungsebene der THW-Jugend auf Ortsverbandebene.

Die **Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Bad Bergzabern e.V.** hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.

- II Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der **Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks OV Bad Bergzabern e.V.** auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung.

Die Zugehörigkeit zur Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Ortsverband Bad Bergzabern e.V. ist davon unberührt.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

- III Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.

Der Verein hat im Hinblick auf § 2 Abs. IV und V zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.

Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.

- IV Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- V Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

§ 12: Satzungsänderung

- I Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- II Formale Satzungsänderungen, welche zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister notwendig sind, können vom Vorstand in Eigenverantwortung vorgenommen werden.

§ 13: Auflösung

- I Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- II Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 14: Vermögensverwendung

- I Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- II Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V.. Diese darf es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

§ 15: Haftung

I Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16: Rechtsweg

I Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

§ 17: Erfüllungsort und Gerichtsstand

I Erfüllungsort und Gerichtsstand ist **Bad Bergzabern**.

§ 18: Inkrafttreten

I Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.04.2024 geändert und löst mit Eintragung in das Vereinsregister die bestehende Satzung vom 19.12.2023 ab.

Bad Bergzabern den 23.04.2024

Der Vorstand

Markus Kärcher

Hans-Günter Arnold

Jonas Hauß